

Marktgemeinde
RIEGERSBURG
Flächenwidmungsplan 1.00
Änderung 1.28

Waldfriedhof - Spitzhart

KG St. Kind

Auflageunterlagen – 12.03.2026

Verfahren nach §38, ROG 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 20/2026

Planverfasserin: DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

WORTLAUT
zur ÄNDERUNG 1.28 des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Auflage

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am _____ beschlossene Änderung 1.28 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (IST-SOLL-Darstellung Flächenwidmungsplan im M 1/5.000), verfasst von DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 SONDERNUTZUNG IM FREILAND – ZEITLICH FOLGENDE NUTZUNG

Änderung eines Teiles von **Grundstück Nr. 903/3, KG St. Kind**, von derzeit Freiland in **zeitlich folgende Nutzung für Sondernutzung im Freiland-Friedhof**, eingeschränkt auf die Nutzung als **Waldfriedhof**.

Eintritt der Folgenutzung: Entlassung aus dem Forstzwang

§3 EINSCHRÄNKUNG BAULICHER ANLAGEN

Die Errichtung baulicher Anlagen auf der Fläche der zeitlich folgenden Nutzung wird auf folgende Anlagen beschränkt:

- Zeremonien- und Andachtsplatz
- PKW Abstellplätze mit wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigung
- WC-Anlagen
- Zufahrtswege zu den angeführten Einrichtungen

§4 ABGRENZUNG DER SONDERNUTZUNG

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§5 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung tritt die Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Die Planverfasserin:



Der Bürgermeister:

(Manfred Reisenhofer)

DI Andrea Jeindl

Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach
Feldbach, 12.03.2026



Seite 2

ERLÄUTERUNG
zur ÄNDERUNG 1.28 des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde RIEGERSBURG

Auflage

Sachverhalt

KG St. Kind

BNr.	GN	Fläche Neuaufnahme	bebaut	unbebaut	Stand 1.00	Änderung 1.28
	903/3(T)	ca. 78.888 m ²	0 m ²	ca. 0 m ²	Freiland	LF[frh]

Die Abgrenzung ist der planlichen Darstellung zu entnehmen. Die westliche Abgrenzung verläuft vom Grenzpunkt Nr. 4734 bei GN 913/5, KG St. Kind zum Grenzpunkt Nr. 5887 bei GN 903/7, KG St. Kind (gegenüber von Baufläche Nr. .40/2, KG Aschbach)

Die Bemaßungen erheben keinen Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit, sondern stellen lediglich ungefähre Werte dar.

Lage, Topographie und Beschreibung des Änderungsbereiches:

Im Osten der Katastralgemeinde St. Kind, angrenzend an die Katastralgemeinde Aschbach (Stadtgemeinde Fürstenfeld) und Herrnberg (Gemeinde Großwilfersdorf) liegt eine größere zusammenhängende Waldfläche eines Eigentümers. Gegenstand der Änderung ist der östlichste Teil dieser Waldflächen im Ausmaß von rund 8 ha.

Die Waldfläche grenzt im Südosten und Nordosten an die Nachbargemeinden.

Nordöstlich der Änderungsfläche verläuft die öffentliche Straße, welche in der KG Aschbach und in der KG Herrnberg öffentliches Gut darstellt, in der KG St. Kind eine Gemeindestraße ist. Darüberhinaus sind Wiesen und Äcker und vereinzelt kleine Gehöfte vorhanden.

Im Südosten verläuft im Abstand von 50-70 m der Harter Graben, ein kleines Gerinne. Zwischen dem Planungsgebiet und dem Graben befindet sich ein Acker. Östlich des Grabens bestehen vier Wohnhäuser.

Im Südwesten reicht das Planungsgebiet nicht ganz bis an den Waldrand, da hier ein schmaler Waldstreifen einem anderen Eigentümer zugeordnet ist (9-20m Abstand). Darüberhinaus sind die Flächen als Acker genutzt.

Das Planungsgebiet weist eine trapezförmige Form mit einer Länge von rund 350 m im Nordosten und rund 220 m Luftlinie im Südwesten auf. Die Fläche steigt von Süd nach Nord und von Ost nach Nord (von 290 m auf rund 320 m über Adria an). Das Planungsgebiet ist durch zwei forstwirtschaftliche Bringungswege, welche sich ziemlich mittig kreuzen, für die forstwirtschaftliche Nutzung aufgeschlossen.

Laut den im GIS verfügbaren Luftbildern und dem Ortsaugenschein stellt der Bewuchs im nördlichen Teil einen laubholzdominierten Mischwald dar und im südlichen Teil einen fast ausschließlichen, jüngeren Fichtenbestand. Zur öffentlichen Straße ist ein blickdichter Waldrand vorhanden.

Erläuterung und Begründung der Änderung:

Der Grundeigentümer möchte mit der Errichtung eines Waldfriedhofes dem Trend zu alternativen Bestattungsformen Rechnung tragen und die Menschen zur Erholung im Wald

animieren. Das dabei generierbare Zusatzeinkommen für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb soll die Wirtschaftlichkeit des Betriebes verbessern.

Auf einem Waldfriedhof werden die Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt und der Baum mit einer kleinen Plakette versehen. In zentraler Lage werden an einem der bestehenden Wege ein kleiner Verabschiedungsplatz, Kfz-Abstellplätze, eine WC-Anlage und eine Übersichtstafel errichtet. Dazu muss eine kleine Fläche gerodet werden.

Größere Waldflächen für einen Waldfriedhof haben den Vorteil, dass diese Infrastruktur nur einmalig errichtet werden muss und dass die Besucher den Wald auch gleich als Erholungsraum nutzen können.

Die Änderungsfläche ist Teil eines ca. 37 ha großen Waldgrundstückes. Angrenzend sind weitere Waldflächen im Eigentum des Antragstellers.

Aus folgenden Gründen eignet sich die gegenständliche Fläche besonders gut für die geplante Nutzung:

Betriebsorganisation:

Die Waldausstattung in der Südoststeiermark ist hauptsächlich kleinteilig und daher der Zusammenschluss mehrerer Eigentümer für diesen Zweck aus organisatorischen Gründen eher unwahrscheinlich. Größere Waldfriedhöfe mit den oben beschriebenen Vorteilen werden daher eher nur von größeren Waldbesitzern errichtet werden und sind davon in der Südoststeiermark nicht so viele vorhanden.

Der Betrieb hat bereits eine eigene Verwaltung, welche den Friedhof in Zusammenarbeit mit einem örtlichen Bestattungsunternehmen mitbetreuen kann.

Grundstücksausstattung:

Der Wald ist nur mäßig ansteigend und kann daher auch von älteren Personen leicht begangen werden. Er ist von Süd und Ost nach Norden ansteigend und daher ideal besonnt, was besonders im Winter angenehm ist.

Der Wald ist bereits durch zwei Waldwege aufgeschlossen, welche als Haupteinschließung für die Besucher dienen können.

Die vielfältige Zusammensetzung des bestehenden Mischwaldes ermöglicht den Kunden eine größere Auswahlmöglichkeit der gewünschten Baumart.

Es handelt sich nach dem waldbwirtschaftlichen Verständnis der Raumplanerin um einen aktiv bewirtschafteten Wald mit nur wenigen hiebreifen Bäumen. Im Bestand sind bereits dickere Bäume vorhanden, welche sich gut für eine Grabstätte eignen und zugleich aber auch noch einige Jahrzehnte wachsen werden und somit den Erhalt der „Grabstätte“ über längere Zeit ermöglichen.

Das Grundstück weist keine Belastungen durch Lärm, Geruch und sonstiges auf.

Lage in der Umgebung:

Der Wald befindet sich im Norden des Bezirkes Südoststeiermark, angrenzend an den Bezirk Hartberg-Fürstenfeld. Die nächsten Waldfriedhöfe befinden sich laut Internetrecherche in der Nähe von Graz und südlich von Graz und ganz im Norden des Bezirkes Hartberg-Fürstenfeld. Eine Baumbestattungsmöglichkeit besteht beim Stadtfriedhof Fürstenfeld.

Die zentrale Lage zwischen Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld und auch Weiz stellt ein wesentliches Kriterium dar.

Das Waldgrundstück ist durch eine öffentliche Straße aufgeschlossen und entstehen daher der Allgemeinheit keine Aufschließungskosten. Diese Aufschließungsstraße mündet nach ca. 880 m in die Landesstraße L 442, ist wenig befahren und daher relativ gefahrlos zu begehen. Unmittelbar an dieser Kreuzung befindet sich eine Bushaltestelle, welche von der Linie 463 bedient wird. Diese Linie fährt zwischen Fürstenfeld und Gleisdorf und weist an Werktagen (Montag-Freitag) 5 bis 6 Buspaare auf. Eine öffentliche Anreise ist daher grundsätzlich möglich.

Die Anreise mit dem PKW aus Feldbach, Fürstenfeld, Gleisdorf ist über gut ausgebaute Landesstraßen mit einer Dauer zwischen 15 und 30 Minuten möglich. Die Autobahnauffahrt Ilz ist in 10 Minuten erreichbar.

Die verkehrstechnische Erschließung ist sowohl lokal als auch überregional daher als sehr gut zu bezeichnen.

Erholungsfunktion:

Das ruhige Waldgrundstück kann zusammen mit der Umgebung (viele Spazier- und Wanderwege, Buschenschenken, Thermen, Riegersburg, Seebad und Camping Riegersburg, Freibad Fürstenfeld etc.) auch der Erholungsfunktion dienen.

Öffentliches Interesse

Mit der Waldbestattung kann eine sehr umweltfreundliche Bestattungsform realisiert werden. Im Bezirk Südoststeiermark gibt es keinen größeren Waldfriedhof und stellt die geplante Anlage daher eine Lücke dar, welche mit dem gegenständlichen Projekt geschlossen werden soll.

Die Änderung steht daher im öffentlichen Interesse.

Überörtliche Festlegungen

Die Fläche liegt im Teilraum „Außeralpines Hügelland“. Es ist keine landwirtschaftliche Vorrangzone vom Änderungsverfahren betroffen.

Die geplante Änderung steht somit in keinem Widerspruch zum Regionalen Entwicklungsprogramm.

Örtliches Entwicklungskonzept

Für die gegenständliche Änderung wird zeitgleich in der Änderung 1.10 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Öffentliche Anlagen festgelegt. Die Änderung entspricht daher dem geänderten Örtlichen Entwicklungskonzept 1.10.

Baulandvoraussetzungen

Da die Errichtung baulicher Anlagen auf der Fläche sehr eingeschränkt ist, sind grundsätzlich die „Baulandvoraussetzungen“ nur bedingt zu erfüllen.

Bodenbeschaffenheit

Im GIS Stmk. sind weder eine Rutschhangsicherung noch irgendwelche Rutschungen nach der Gefahrenhinweiskarte ersichtlich. Für die zulässigen baulichen Anlagen sind die Untergrundverhältnisse nur von untergeordneter Bedeutung und sind daher keine näheren Untersuchungen erforderlich.

Grundwasser

Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalprogrammes zum Schutz des Tiefengrundwassers (Tiefengrundwasserkörper GK100168 TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“ und GK100169 TGWK Oststeirisches Becken), LGBL. Nr. 76/2017. Im Wasserbuch ist kein Schutzgebiet eingetragen.

Hochwassersituation/Hangwasser

Die Änderungsfläche unterliegt keiner aus einer Abflussstudie abgeleiteten Hochwassergefährdung. Entlang des östlichen Harter Grabens ist ein breiter Abflussbereich des Hangwassers im GIS ersichtlich gemacht. Diese berührt allerdings den Wald und damit das Planungsgebiet nicht mehr. Die im Planungsgebiet auftretenden Hangwasserabflüsse stellen schmale Bereich mit geringen Wassertiefen dar und stellen weder für die Grabnutzung überhaupt kein Problem dar. Der Bereich, wo die baulichen Anlagen errichtet werden sollen,

ist praktisch ohne Gefährdung durch Hangwasser. Aber auch auftretende Hangwässer könnten aufgrund der großflächigen Ausweisung ohne Probleme schadlos abgeleitet werden.

Lärm

Mangels an übergeordneten Verkehrsträgern und Betrieben ist keine Lärmbelastung vorhanden.

Geruch

Die Änderungsfläche ist von keiner landwirtschaftlichen Hofstelle und von keinem Betrieb durch Geruch belastet und würde ein solcher auch für die geplante Nutzung keine Rolle spielen. Für die umliegenden ersichtlich gemachten Geruchsschwellenabstände ist daher keine Neuberechnung nach der GRAL-Methode erforderlich.

Aufschließung/Ver- und Entsorgung

Die Aufschließung ist direkt von der vorbeiführenden öffentlichen Straße möglich.

Obwohl die auszuweisende Fläche sehr groß ist, ist damit zu rechnen, dass das Verkehrsaufkommen sehr gering sein wird, da bei einem Waldfriedhof die Grabpflege und das Kerzenanzünden entfallen.

Ver- und Entsorgungsanlagen sind nicht erforderlich, die WC Anlage soll eine autarke Anlage werden.

Sonstige Nutzungsbeschränkungen

Meliorationsgebiete

Es ist keine Meliorationsfläche von der Änderung betroffen.

Naturschutz:

Für die Änderungsfläche sind keine naturschutzrechtlichen Festlegungen vorhanden.

Denkmalschutz:

Es sind keine denkmalgeschützten Objekte oder Flächen von der ggstl. Planänderung betroffen.

Baulandmobilisierung

Ist für eine Sondernutzung nicht erforderlich.

Bebauungsplanzonierung

Aufgrund der geplanten Nutzung und der wenigen zulässigen baulichen Anlagen ist keine Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Niederschlagswasser

Seitens der Abt. 14 wird jeweils ein möglichst großer Rückhalt der Niederschlagswässer gefordert:

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes für das gegenständliche Planungsgebiet inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse (auch der nachteiligen Oberflächenwasserabflüsse aus Richtung landwirtschaftlich genutzter Flächen) bzw. der Boden und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet

wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden.

Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.0 - Jänner 2012 erstellt durch die Abt. 14, Abt. 13 und Abt. 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung (<http://umwelt/steiermark.at>) entnommen werden

Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das Regelblatt DWA A138, Ausgabe April 2005 verwiesen.

Die Versickerungs- oder Retentionsmaßnahmen sind in Abhängigkeit vom Boden zu setzen.

Beurteilung der Umwelterheblichkeit

Prüfschritt 1: Abschichtung

Es ist eine Abschichtung möglich, da die Umwelterheblichkeit in der ÖEK-Änderung 1.10 der Marktgemeinde geprüft wurde.

Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

Baulandmobilitätsfaktor:

Durch die gegenständliche Änderung ändert sich der Baulandmobilitätsfaktor nicht.

Verfahren

Da die ÖEK-Änderung 1.10 nach §24 StROG 2010 durchgeführt, wird die Flächenwidmungsplanänderung nach §38 StROG 2010 abgeführt (die Auswirkungen gehen unter Umständen über die unmittelbaren Anrainer hinaus).

Verfahrensablauf	
Auflagefrist	01.04.2026 - 27.05.2026
Gemeinderatsbeschluss	
Genehmigung durch die Landesregierung	
Kundmachung von - bis	
Rechtskraft	

